Dienstag den 19. Augusti Anno 1766.

Unter Sr Königl. Majestät in Preussen rc. rc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, allerhöchsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No. XXXIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes Orten eingerichtete

Addresse und Intelligentz-Zettel

Erörterung der Frage:
Welcher Gestalt / wan und von welchen Amerika am ersten sey bevölckert worden?
Erste Fortsetzung.

VII. Weil nun dieses und dergleichen mehr den bisher angeführten Meynungen von der An- und Ueberkunft der ersten Amerikaner in die von ihnen bewohnte so genannte Neue Welt entgegen stehet, solches auch von vielen, wie es scheinet, gnug angemercket worden, darum sind dieselbe auf gantz andere Gedancke gerathen. Sie halten nemlich davor, daß die ersten Menschen, so dahin gekommen, aus dem äussersten Theil Asiens nach Norden ihren Weg müssen genommen, und so ihre Wanderschaft angetreten haben. Ich sage ihre Wanderschaft: dan sie können selber nicht eigentlich bestimmen, ob solches zu Wasser, oder auch wohl gantz und gar zu Lande geschehen sey, und ob nicht das nördliche Amerika mit dem nördlichen Asia jenseits der mitternächtigen öden und gantz wüsten Tartarey in einer bisher noch nicht gnug entdeckten und untersuchten Landschaft entweder gänzlich zusammen gehangen, und vielleicht noch hange, oder wenigsten die Winckel beyder gedachten Welttheile nur durch eine kleine Meer Enge von einander getrennet seyn. Und weil fast alle Dinge in der Welt ihre Moden, ihren bestimmten Zeitlauf und ihre Perioden haben,

so muß sich eben niemand verwundern, wan wir sagen, daß auch diese Meynung vom Ursprung der Amerikaner und deren Herkunft heutiges Tages scheine Mode zu werden, da man nach Norden so weite, so mühsame, so langwierige Reisen in Hoffnung besonderer Entdeckung auf Veranstaltung und Unkosten eines gewissen mächtigen Hofes zu unternehmen begonnen hat. Wie man dan vor nicht langer Zeit gar in den öffentlichen Zeitungen gesehen, daß von dieser Meynung, und wie solche sehr wahrscheinlich sey, auch vielleicht durch genauerer Untersuchung in der That selber dürfte bestätiget werden, Meldung geschehen.

VIII. Aber diese Meynung scheinet mir, die Wahrheit zu sagen, so wenig Grund zu haben, als die vorhergehenden; ja, in gewisser Absicht, noch weniger. Wäre solches geschehen, so müste es gewiß bereits vor etlichen tausend Jahren, das ist, kurtz nach der Sündflut geschehen seyn, da der Erdkreiß bey weiten noch nicht so bevölckert gewesen, als er hernach geworden. Ist es nun wohl gläublich, daß Menschen, denen so viel Länder, so viele Gegenden offen stunden, wo ein temperirtes, ein liebliches, ein angenehmes Clima anzutreffen, solten durch so viel Umwege nach kalten, rauhen, und unfruchtbaren Theilen der Erden sich wenden? Stehet dieses von Menschen, welche nur die geringste Empfindung haben, wohl zu vermuthen? Ich antworte also den Anhängern solcher Meynung eben dasselbe, was der Herr von Leibnitz dem vor die Alterthümer seines eigenen Vaterlandes Schweden allzu partheischen, obschon gelehrten Olaus Rudbeck geantwortet, als er der allerältesten und ersten Teutschen Herkunft aus Schweden herleitete, daß es gar nicht gläublich, daß die erste Menschen mit Vorbeygehung gelinderer Gegenden und Länder sich also bald nach Norden, das ist, nach den kältesten und rauhesten würden gewendet haben, wan sie nicht gar wären verblendet gewesen, da ihnen viel bessere, so zu sagen, vor der Nase lagen. Auch kan ich mich nicht gnug verwunderen (damit ich dieses eben zu rechter Zeit hinzufüge) wie es gekommen, daß so viele Schriftsteller die Worte Moses I. Buch X. 5. von den Insulen der Heyden, in welchen die Nachkommen Japhets sich anfänglich ausgebreitet, alsobald auf die Europeischen Nordländer, und nicht vielmehr auf gantz Griechenland, auf den Archipelagus, der aus lauter Insulen bestehet, und auf die benachbarte Länder, wo überall das schönste und lieblichste Clima sich befindet, deuten; da überdem der ältesten Griechen und Teutschen fast einerley Sprache und Schrift gewesen, wovon noch heutiges Tages überflüssige Kennzeichen sich einem scharfsichtigen gnug hervorthun. Von hieraus (daß auch dem Mann Gottes Moses in Egypten viel bekannter seyn konte) haben sich sonder Zweifel die ersten Japhiten durch Teutschland ferner nach Norden anfänglich ausgebreitet woraus als lange hernach wieder einige sich bey ihrem Wachsthum zurück begeben, und so in die mittägige Länder von Europa gedrungen, muß man diese nachbarige ja nicht mit den allerersten Zügen verwechselen, und so alles verwirren.

IX. Doch wir kommen wieder auf die vermeinte, aber nicht erwiesene, auch schwerlich jemals zu erweisende Ankunft der Amerikaner aus dem nordlichen Asien. Wie lange Zeit ist es, wie viele Jahre sind verflossen, daß man dorten einen Weg hat finden wollen, und mit grossem Vorbedacht dazu alle Mittel, allen Fleiß, alle Scharfsinnigkeit angewendet, und doch bisher alles vergebens! Und solche sollen ehemals Menschen so stracks, so ungefehr, so ohne der allergeringsten Mühe, ich mag auch sagen, ohne Wissenschaft und Vermögen gefunden haben? Was für erstaunliche Kosten, Mühe und Arbeit haben nicht einige Nationen, sonderlich Engeländer und Holländer, in vorigen hundert Jahren angewendet, um nur einen Weg durch Norden nach Japan und China zu See zu entdecken, um also die Seefahrt durch das Atlantische und Indianische Weltmeer nach erwehnte Länder weit, weit über die Hälfte zu verkürtzen? doch alles vergeblich wegen so viele entsetzliche Eißberge. Es würde vielleicht wenig fehlen, daß man hier, wo nicht dieselbe, doch gewiß andere unergründliche Schwierigkeiten und dunckele Auskünfte nicht solte antreffen. Die Erfahrung selber, die beste und gewisseste Lehrmeisterin, hat es bisher erwiesen. Und welchen solten damals einfältige und unerfahrne, keine grosse Reichthümer, sonderen nur bequemen Aufenthalt, der anderwerts leichter und besser zu finden war, vor sich und ihren Kindern suchende Leute so leicht, so gemächlich, so ohne der geringsten Mühe gefunden haben?

X. Nein, nein! es wird wohl hiemit alles natürlich, das ist, viel leichter und eigentlicher zugegangen seyn. Laßt uns nur einige, sonder Zweifel gantz falsche Vorurtheile al-

leoden, welche die Urheber aller zuvor erzehlten Meynungen selber geheget, und andere da-
zu gewöhnet haben. Nichts ist der Entdeckung einer Wahrheit mehr hinderlich als solche,
fürnemlich wan sie uns von einigen unserer Meynung nach ansehnlichen Menschen, oder auch
von einer grossen Anzahl derselben eingestösset worden. Man hat nicht begreiffen können,
wie, und wo doch die ersten Einwohner der Neuen Welt nach Amerika über das ungeheu-
re Weltmeer, über den Atlantischen Ocean haben kommen können, da sie aller solcher Hülf-
mittel beraubet gewesen, die erst eine geraume Zeit hernach entdecket worden: und wie
dieses auch so spät geschehen, da die Amerikaner bereits lange Zeit der hiesigen Welt Ein-
wohner, hiesige hingegen auch jener gänzlich vergessen hatten, ausgenommen, daß einige in
Europa schon vor tausend und vielen hundert Jahren sich etwas von einer andern noch unbekand-
ten Welt als im Traum vorstellten und gleichsam durch einen dicken Nebel wie aus der be-
kannten Stelle des Tragödien-Schreibers Seneca (2) deutlich zu ersehen.

XI. Wir halten vor gewiß davor, daß alle Hindernissen, die bey Untersuchung und
Entdeckung der Ueberkunft der ersten Menschen nach Amerika entstanden sind, aus der ver-
kehrten Vorstellung des Atlantischen Oceans, des grossen zwischen Europa so wohl als
Afrika und Amerika liegenden Weltmeers, ihren Ursprung genommen. Dieser Atlantische
Ocean ist sonder Zweifel in ersten Zeiten nach der Sündflut noch mit unzehligen Insuln
durch und durch, bis an das beyderseitige feste Land, gleichsam besäet gewesen, die aber
nach und nach durch entsetzliche und fast unzehlige, sonderlich nach dieser Gegend der Welt
sehr gewöhnliche Erdbeben völlig zu Grunde gegangen, als bereits eine grosse Anzahl der
Menschen hin und wieder aus dringender Noth bey ihrer täglichen Vermehrung, und zum
Theil auch, wie leicht zu glauben ist, aus Begierde noch bessere Gegenden anzutreffen,
dahin übergegangen waren. Dieses Uebergehen aber, oder Ueberfahren hatte mit leichter
Mühe und ohne der geringsten Furcht und Gefahr geschehen können, da noch so viele
Insuln mitten auf diesem Ocean überall zu finden, und beynahe mit den Augen in der
Ferne zu sehen waren. Hierzu wurden gar keine grosse Schiffe, keine grosse, heutiges Ta-
ges nothwendige und gewöhnliche Anstalten, keine Compasse, und unzehlige andere Werck-
zeuge erfordert. Mit kleinen, oder auch mässigen Kähnen, mit ausgehöhlten Bäumen und
Canots, deren die eingebohrne Amerikaner sich noch heutiges Tages mit der grösten Fer-
tigkeit bedienen, und bey Ankunft der Europäer auch auf einigen Tagreisen bedienet haben,
konten solche Ueberzüge aus dem gegenüber liegenden Europa so wohl als Afrika, von einer
Insul zur andern bis an das feste Land geschehen.

XII. Nachdem nun solche Ueberzüge mehr als zu einer Zeit, wie sehr gläublich ist, und
vielleicht auch an mehr als einem Orte geschehen, die vielen kleinen Insuln aber hernach
gänzlich von dem Ocean bey entstandenen Erdbeben verschlungen worden, was ist es dan
für ein grosses Wunder zu halten, daß die dortigen Menschen von den Einwohnern hiesi-
ger alten Welt, und diese hinwiederum von jenen gänzlich aus der Acht gelassen, und
vergessen worden? die sich auch ohne Zweifel schon lange vorher zerstreuet, und so von
einander abgesondert hatten. Die grosse Scheidung war nur einmahl von der Natur, von
dem Ocean, von diesem Elemente auf GOttes Befehl gemacht. Keine Correspondentz konte
gehalten, keine Posten angestellet werden. Welches ohnedem, wan es schon auch hätte ge-
schehen können, bey ungeschliffenen Völckern wohl nicht würde geschehen seyn. Alle gute
Anstaltungen, Ordnungen und Gebräuche sind bekannter Massen erst spät in der alten
Welt selber eingeführet worden; wie solten also dergleichen Dinge von Einwohnern in der neuen

2 Des Seneca merckwürdige Stelle lautet in dessen Trauerspiel Medea V. 375. folgen-
der Gestalt:

Venient annis sæcula seris, Laxet, & ingens pateat tellus,
Quibus Oceanus vincula rerum Tethysque novos detegat orbes;
Nec sit terris ultima Thule.

Das ist: "Es werden nach langen Jahren Zeiten kommen, daß der Ocean einen Weg öffnen,
und ein grosses Land sich zeigen wird; in welchem das Meer eine neue Welt ent-
"decken, und machen soll, daß man nicht länger davor halte, als ob Thule das äu-
"serste Land der Erden sey". Siehe einen Poeten, der auch ein Prophet geworden.

neuen Welt, oder Amerika, seyn geachtet worden? welche durchgehens als Wilde gelebet, und mit aller ihrer Unwissenheit zufrieden waren, wan nur der stärckere im Nothfall den schwächern Hauffen verdringen konte; dan Habsucht und Bosheit war ihnen wohl gnug auch von dem ruchlosen Cham, wie es scheinet, dem vermuthlichen Stamvater der meisten, angeerbet worden.

XIII. Daß dieses nun, was wir gesaget haben, keine leere Speculationes oder Muthmassungen sind, sondern Sachen, die sich wahrhaftig so zugetragen, und nothwendig so haben zutragen müssen, daß der Atlantische Ocean auch in der Mitte voller Insuln gewesen, deren noch viele, sonderlich beyderseits an dem festen Lande von Afrika und Europa, und von Amerika, heutiges Tages übrig sind, daß durch vielfältiges und erschreckliches Erdbeben die grosse Anzahl so vieler ehemahls daselbst gewesenen Insuln versuncken, und zum Theil gäntzlich verschlungen worden, daß hiedurch die endliche grosse Scheidung, und eine daraus entstandene beyderseitige Vergessung aller Nachrichten entstanden sey, solches müssen wir nun etwas klärer und gewisser an den Tag legen, wobey wir uns doch aller möglichen Kürtze befleissigen wollen. Was sich heutiges Tages in keinen Büchern und Schriften aufgezeichnet findet, solches hat die Natur selber gleichsam mit grossen Buchstaben, daß ich so rede, mit Felsen und Klippen, Ueberbleibsel versunckener Berge und Länder, dergleichen die gefährlichen Abrolhos, und viele andere sind, uns zum beständigen Andencken, wan wir nur behörig nachsinnen wolten, aufgeschrieben.

XIV. Woher sind doch so viele gefährliche Oerter in den Meeren, so viele Strudel, so viele Sandbäncke, so viele Gegenden, wo man der Gefahr zu entgehen des Senckbleyes sich bedienen muß, anders entstanden? Ist schon solches mehrmahls gebräuchlich, wan man sich dem Lande nähert, so ist zu wissen, daß auch in offner See oft keine geringe Vorsicht vonnöthen ist, wo doch die versunckenen Insuln sonder Zweiffel viel tiefer verschlungen, und durch wiederhohlte mannigfältige Erd- und Wasserbewegungen gäntzlich in den Abgrund gerissen sind, daß man jetzo ohne einiger Gefahr, so lange es dem grossen und anbetenswürdigen Schöpfer und Erhalter aller Dinge gefällt, darüber hinsegeln kan. Und wie solte man doch zweiffelen können, Erstlich, daß nicht der Atlantische Ocean ehmahls voller Insuln gewesen, bey so vielen unfehlbaren Kenzeichen, die so wohl in demselbigen, als in allen andern Meeren sich antreffen lassen; und Zweytens, daß nach diesen Gegenden der Welt sich jederzeit bereits in den allerältesten Zeiten die erschrecklichste und vielfältigste Exempel des Erdbebens zugetragen haben? beydes soll nun noch ferner erwiesen werden. Der Beschluß folget. Joh. Hildeb. Wuyot.

II. AVERTISSEMENT.

Da man seit einiger Zeit missfällig wahrnehmen müssen, daß die, bey denen Königl. Haupt-Cassen eingelieferte, aus eingehobenen kleinern Summen, zusammen gezälte Geld-Beutel, nicht das vorgeschriebene Gewicht gehalten; mithin daraus offenbahr hervorgehet, daß, denen vorhin emanirten, und noch unterm 16 Januarii 1764. geschärften Edicten zuwieder, gewinnsüchtige Leute von neuen sich unterstehen, die nicht ajustirte Gelder aus zu kippen und zu wippen, die schweren unter der Hand einzuschmelzen, oder ausser Landes zu schicken; die leichten aber unter das Publicum zu distribuiren, und solches nicht nur auf eine höchststrafbare Weise zu vervortheilen, sondern auch dadurch die Defecte am Gewichte, bey denen davon zusammen gezählten zur Königl. Casse einkommenden Geld-Beutels zu verursachen; so wird obgemeldetes Edict vom 16 Januarii 1764 seinem ganzen Inhalt nach, hiedurch auf das nachdrücklichste wiederhohlet, und jedermann allen Ernstes verwarnet, sich dergleichen verbottenes Kippen und Wippen der Münz-Sorten um so viel weniger zu Schulden kommen zu lassen, als das Officium fisci aufs genaueste darauf zu invigiliren angewiesen ist, und an den Contravenienten, die im Edict gedrohete Strafe, ohne Ansehen der Persohn gesetzmässig vollzogen werden soll. Cleve den 25 Julii 1766.

K. P. Clev- und Märckische Krieges und Domainen-Cammer.

Der Chirurgus Herr Groot verlanget einen geschickten Gesellen, welcher also sein Metier wohl verstehet, und mit guten Attestatis versehen ist, kan sich allhier in Duisburg, bey ihm melden.

Erster Anhang.

Num. XXXIII. Dienstag den 19. Augusti 1766.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es hat die verwittibte Freyfrau von Syberg zu Voerde und Ermlinghoven bey hiesigem Königl. Landgericht anzeigen lassen, wie sie gesonnen das freyadel. Guth Ermlinghoven im Amte Hoerde, freywillig zu verkauffen, in Absicht der dabey interessirten Minderjährigen, dazu auch die Einwilligung vom hochl. Pupillen-Collegio, und in Absicht, daß das zu dieses adelich Guth, ein adelich Guth, den Consens sub dato Berlin den 10 Januarii a. c. erhaltende Guth Ermlinghoven Stückweise an qualificirte Käuffer, dahin beygebracht, daß solches adel. Guth verkauffet werden könne, wenn nur bey dem Rittersitze zusammen 6000 Rthlr. werth, Pertinentien verbleiben. Nach der beygebrachten Specification gehören zu ged. Guth Ermlinghoven nachstehende Pertinentien, welche prævia mensuratione durch beydete Æstimatores solgendermassen taxiret worden, als: 1] Die Gebäude überhaupt mit Graben und Mauren, zu 1500 Rthl. 2] Die Taubenflugt, Jagd-Mühlen- und Mastgerechtigkeit, Marckengerechtigkeit Kirchenstühle, Begräbnisse und Holtz Eingänge, 1200 Rthlr. 3] Der Kellenkamp, so 1075 Rut. hält, 900 Rthl. 4] Der grosse Garten, 275 Rut., 220 Rthl. 5] Der Mühlengarte, 77 und 3 4tel Ruthen, 50 Rthlr. 6] Die Mühlenwiese 524 Ruthen, 500 Rthlr. 7] Der Mühlenacker 2936 Ruthen, 1680 Rthlr. 8] Das Gehöltz neben dem Beysenkamp und dem Mühlen-Ufer gelegen, 2070 Ruthen, 600 Rthlr. 9] Das Gehöltz unten und neben dem Hällenkamp 543 Ruthen, 200 Rthlr. 10] Das Gehöltz im alten Hofe 2260 Ruthen, 1000 Rthlr. 11] Der Baumgarte, zu welchem noch 2 kleine Gärten gehören, 469 Ruthen, 224 Rthlr., welche vorbemeldte elf Stücke beysammen und zum Guthe verbleiben sollen. 12] Der Beysenkamp zu 2279 Ruthen, 900 Rthlr. 13] Ein Stück im Geienorte 759 Ruthen, 500 Rthlr. 14] Ein Stück im Eenenpote 346 Ruthen, 100 Rthl. 15] Der Hundeskamp 1574 Ruthen, 1050 Rthlr. 16] Der Gästekamp 1961 Ruthen, 1100 Rthlr. 17] Der Höckerkamp 261 Ruthen, 100 Rthlr. 18] Der Preinskamp, mit drey Kämpgens unter dem Wege 4041 Ruthen, 2065 Rthlr. 19] Das Gehöltze zum Zinnern-Pforten 163 Ruthen, 40 Rthlr. 20] Ein Stück Land im Wellinghover Felde, an der Sandgrube 38 Ruthen, 30 Rthlr. 21] Die beyde Gärten eben daselbst 83 Ruthen, 50 Rthlr. 22] Ein Stück im Quaenort genannt, 1243 Ruthen, 1065 Rthlr. 23] Das Bierbäumgen 3600 Ruthen, 2440 Rthlr. 24] Der Hövelmannskotten, wovon jährlich 1 Malt. Gerste, 1 Malt. Hafer, wochentlich einen Dienst, jährlich 3 Paar Hüner und 2 Pfund Flachs und das 12 jährige Gewinn mit 8 Rthlr., entrichtet wird, welche ermeldte Pächte und Dienste aber in Gelde bis 1770 jährlich mit 8 Rthlr accordiret sind, und überhaupt zu 294 Rthlr taxiret worden. Termini legales zum Verkauf vorged. Grundstücke sind auf den 5 Augusti, 2 September, und auf den 1 October a. c., anberahmet, und können sich Kauflustige in den beyden ersten Terminen auf der Landgerichtsstube hieselbst, in dem letztern aber zu Hoerde aufm Rahthause einfinden und daselbst den Zuschlag, nach denen sodann bekannt zu machenden Vorwarden, gewärtigen. Alle und jede aber, so an ged. adelichen Guth Ermlinghoven oder dessen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten ein dingl. Recht, von was vor einer Art solches auch sey, oder herrühren möge, werden durch gegenwärtige gesetzmässige Vorladung, welche hieselbst zu Hörde und zu Wesel angeschlagen, citiret, daß sie solche den 1ten und 29 Augusti, und den 27 September a. c. hieselbst, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß beybringen, und darthun, unter der Verwarnung, daß, wenn solche sodann nicht angegeben oder nicht justificiret, niemand weiter gehöret, sondern allen und jeden ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sich also ein jeder zu achten. Unna im Landgericht den 11 Julii 1766.

Zufolge Rescripti clem. aus hochl. Krieges- und Domainen-Cammer d. d. Cleve den 11 Julii a. c., soll in 8 huf rückständiger Schatzung die unter dem Hof Lackum zu Meyderich gelegene Wickums-Kathe in Terminis den 7 Augusti, 4 Septemb. und 2 Octob. a. c. Vorm. um 10 Uhr, an Rahlenhaus in Meyderich, dem meistbietenden verkauft werden. Dinslacken den 27 Julii 1766.

Des Freyherrn von Asbeck beym Hause Goor gelegenen Gehölze, das Kampholtz genannt, so zu 80 Rthlr p. Malterse tariret worden, soll in Terminis den 14 Augusti, und 15 October auf der Landgerichtsstube zu Bochum, im letzten Termino, den 11 Decemb. a. c. aber, zu Gelsenkirchen in Herrn v. Ooens Behausung, final verkaufet werden. Creditores werden zugleich ad liquidandum & verificandum sub pœna præclusi & perpetui silentii, längstens auf den 11 Decemb. vorm Landgericht zu Bochum, verabladet.

Des Coloni Borghof zu Meininghausen, Soester Boerde, zustehenden 2 Morgen Erbelandes, so 170 Rthl. tariret worden, sollen in Terminis den 23 Aug., 21 Octob., und 16 Decemb., öffentl verkaufet werden. Die Vorwarden können von Liebhabern beym Protocoll näher eingesehen werden, auch sind Creditores abgeladen, längstens in ultimo termino ihre etwaige Ansprüche vorm K. Großrichter zu Soest, sub pœna præclusi zu justificiren.

Zu Ruhrort sollen des Schreinermeisters Tiel Brahm ein u. eine halbe Kuhweide, so zu 150 Rthlr tariret worden, in 3 Terminen, nemlich den 4 Augusti, 2 October und 2ten Decemb. a. c. Vorm. um 11 Uhr auf der Landgerichtsstube zu Dinslacken verkauffet, jedoch der 3te Terminus den 2 Decemb. a. c., in Ruhrort abgehalten werden. Auch wird so wohl der Debitor Thiel Brahm ad videndum distrahi, als alle, welche an ged. ein und halbe Kuhweide Gang etwas zu prätendiren haben, ad liquidandum & verificandum sub pœna præclusi in terminis vorm Landgericht Dinslacken zu erscheinen, verabladet.

Das zu Cleve in der Wasserstrasse gelegene, der Wittiben des verstorbenen Phil. Jacob Gompertz zugehörige kleine Haus, so auf 250 Rthlr gewürdiget, soll den 19 September, 18 Novemb. a. c., und 22 Januarii 1767, Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwaage von Gerichtswegen publice verkaufet werden. Cleve im Langericht den 12 Julii 1766.

Das den Eheleuten Henr. Tenback zugehörige, in der Kirchstrasse zu Cleve, gelegene Haus, soll in usum Creditorum den 26 September, 25 November a. c., und 22 Januarii a. f., allemahl Nachm. um 4 Uhr, auf der Stadtwaage zu Cleve, verkauft werden.

Beym Königl. Landgericht zu Unna, soll das Gieslersche, ehedem Möhlerische Haus in Lühnen, so auf 129 Rthlr. 14 sbr 9 pf. tariret worden, in 3 Terminen und zwarn den 29 Augusti und 26 Sept. zu Unna beym Landgericht, den 29 Octob. c. aber zu Lühnen auffm Rathhause verkaufet werden. Zugleich sind Creditores ad liquidandum & verificandum, längstens auf den 24 October vorm Unnaschen Landgericht sub pœna præclusi & perpetui silentii, edictaliter citiret worden.

S. K. M. in Preussen rc. Geh. Regierungs-Rath und Erbschultheissen, Amtsverwalter der Stadt Bochum. Ich Herm. Ad. Grolmann füge hiemit zu wissen, wasmassen ad instantiam des Sergeanten Larentz contra Ehel. Conr. Groote, distractio des auf 130 Rthl. tarirten Hauses erkannt, und dazu Termini auf den 24 Julii, 11 Sept. und 13 Novemb. Nachm. um 2 Uhr anberahmet, und die Proclamata hieselbst zu Castrop und Eickel angeschlagen worden; als wird solches lusthabenden Ankäufern zu ihrer Achtung nachrichtlich bekannt gemachet, und zugleich diejenige, so ein dingl. Recht daran zu haben vermeinen, es seye auch ex quocunque capite es wolle, hiemit peremtorie & sub pœna præclusionis abgeladen, um ihre Forderungen gehörig, und zwar zum längsten in ultimo termino zu produciren und rechtlich zu justificiren. Bochum im Stadtgericht den 10 May 1766.

Seiner K. Majest. in Preussen rc. Cleve-Märckischer Geheimer Regierungs-Rath und Erbschultheissen, Amtsverwalter der Stadt Bochum. Ich Herm. Adolph Grolmann füge hiemit zu wissen, wasmassen ad instantiam Herrn Ballot contra Erben Larentz, distractio, 1 eines Stück Landes am Reitwege, so per Scheffelse zu 65 Rthlr, und 2 eines Stück Landes im Lohberge, so per Scheffelse ad 70 Rthlr æstimiret, erkannt, und dazu Termini auf den 24 April, 26 Junii und 4 September, allemahl Nachm. um 2 Uhr in Curia anberahmet, und die Proclamata hieselbst zu Castrop und Eickel angeschlagen worden; Als werden Ankäuffere so wohl invitiret als auch diejenige, so ein dingl. Recht daran ex quocunque capite zu haben vermeinen, hiemit peremtorie & sub præjudicio perpetui silentii & præclusionis abgeladen, ihre Forderungen längstens in ultimo termino mediante productione Originalium und rechtl. zu justificiren. Bochum im Stadtgericht den 21 Februarii 1766.

Des Huthmachers J. Bragsmanns zustandige, zu Dinslacken auffm Marckte zur Nahrung wohl gelegene, No 59 numerirte und zu 180 Rthl. 12 ß. tarirte Wohnhaus, soll in 3 Terminis, als den 24 Dieses, 22 Septemb. und 20 Novemb. a. c., öffentl. verkauft werden,

Liebhaber können sich Vorm. um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichtsstube einfinden; zugleich werden alle, so an ged. Wohlhause einige Ansprach, ex quoc. capite es auch seye, zu haben vermeinen, hiemit verladet, in Terminis mit ihren Justificatorien zu erscheinen, ihre Forderung zu liquidiren und rechtl. Erkänntniß zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die, so in dem letzten Termino nicht erscheinen, präcludiret und weiter nicht gehöret werden sollen. Debitor Joh. Brüggemann wird zugleich hiemit ad videndum distrahi, citirt. Rees den 14 Julii 1766.

Pro obtinendo judicato, soll ad instantiam eines Ev. Reform. Consistorii zu Rees, die Dinslacken im Landgericht den 14 Julii 1766.

in der Herrlichkeit Offenberg belegene Wegoe, Giesenschlag genannt, 13 Morgen 365 Ruthen groß, und welche zum Theil dem Herrn Joh. Lambert Bücker zuständig, publice zum Verkauf angehangen werden. Es ist dieselbe von beeydeten Taxatoribus per Morgen zu 300 Rthlr ästimiret worden; diejenige, so dazu Lust haben, wollen sich in Terminis den 27 May, 22 Julii, und 30 September, morgens um 11 Uhr, beym Hueth-Offenbergischen Gericht einfinden und ihren Vortheil suchen. Und werden zugleich alle diejenige, so an diesem Parceel ged. Herrn Bücker mit zuständig, eine gegründete Ansprache zu machen vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie a dato über 9 Wochen, und längstens den 10 Junii, sub pœna præclus. solche vor Gericht angeben und justificiren. Rees den 29sten Martii 1766.

Ad instantiam des Lambert Tengbergen sollen, 1) das denen Eheleuten Paul Goossens zugehöriges, in der Wöllenweberstraße hieselbst gelegenes, zu 45 Rthlr taxirtes Wohnhauß; 2) zwey zusammen auf 60 Rthlr taxirte, am s' Herenbergischen Wege und gen; imgleichen 2) zwey zusammen auf 60 Rthlr taxirte, am s' Herenbergischen Wege und Mussenberg situirte Stucke Bouland, den 13 September a. c., zum ersten mahl, den 15 November zum 2ten mahl, Nachm. um 3 Uhr, daselbst in der Stadtwaage öffentlich angehangen, und in ultimo termino den 17 Januarii 1767 dem meistbietenden gerichtlich adjudiciret werden. Emmerich in judicio regio den 1 Julii 1766.

Den 21 Augusti a. c., sullen de Erffgen. Jac. Schyrin te Straelen op den Raethuyse des Naermiddags ten twee uuren met brandende Kerffe verkopen een Huys en Schuire op de Venlosche Straete gelegen.

Demnach auf Anhalten des Curatoris, Adv. Rocholl jun., distractio der, der Wittiben Schulcollegen Sybell zuständige Erbgründe, als: 1) des Wohnhauses sub Nro . . nebst Kraut- und Baumgarten, Holzhof, 2 Kirchenständen in der Pauliner Kirchen, einer Begräbniß in ged. Kirche, und 5 Begräbnissen auf gem. Kirchhofe, so zu 901 Rthl. 2) 3 Morgen 53 und eine halbe Glaberuthe Landes vor Ulrici Thor, am Schlepwege, so zu 353 Rthl. 30 sbr. 3) 2 Morgen 75 Glaberuthen vor Ulrici Thor in der Steinkuhlen, so zu 192 Rthl. 30 st. 4) 3 Morgen eine Ruthe vorm Osthofer Thor, so zu 325 Rthl. 5) 1 und ein halb Morgen in der Bliebke, so zu 102 Rthl. 6) 1 Morgen 37 und eine halbe Glaberuthe ausser Jacobi Thor, am Meininghauser Wege, so 116 Rthl. 45 st. 7) 1 Morgen 27 Glaberuthen, am Hartwege, so zu 118 Rthl. 45 st. 8) 1 Morgen 25 Glaberuthen, am Schlepwege, so zu 125 Rthlr. 9) 1 Morgen 50 Glaberuthen ausser dem Brüder-Thor im Mühlenfelde, so zu 112 Rthlr. 30 sbr. 10) 1 Morgen 28 und 3 4tel Glaberuthen Garten Landes vor Ulrici Thor, am Schürenwege, so zu 205 Rthl. 12 sbr. 11) 1 Morgen 25 Glaberuthen Gartenlandes vor Ulrici Thor, am Schürenwege, so zu 112 Rthl. 30 sbr, und 12) 4 Schilwarth Gartens vor Ulrici Thor, am Hiddinger Wege, so zu 44 Rthl. pr Taxatores juratos gewürdiget worden, erkannt; so können Lustragende Käuffere sich in denen dazu anberahmten Terminis, als den 23 Julii, 10 Augusti und 18 September a. c. einfinden, die Vorwarden coram Protocollo einsehen, und der meistbietende beym letzten Termino den Zuschlag gewärtigen. Soest beym Königlichen Stadtgericht den 15 Junii 1766.

Zufolge Intelligenz-Zettel Nris 14, 15 und 18, sind wegen der, dem Colono Albert Kemmert zu Borgeln, zustehenden Grundstücke Termini distrahendis auf den 10 May, 15 Julii und 20 September a. curr. präfixiret worden. Hingegen werden Creditores sub pœna Exclusionis ebenfals abgeladen, um in terminis præfixis vorm Königl. Gerichter zu Soest Ihre Gerechtsame zu verificiren. Soest in jud. regio den 4 Februarii 1766.

Die Erben von Steven Goedden zu Goch, wollen ihr Haus in der Boßstrasse nebst zwey daby gehörende ausser dem Frauen-Thor gelegene Kohlgarten öffentl. jedoch freywillig im-

ter Assistence E. Edl. Magistrats Loci verkauffen; wer etwas daran zu prätendiren hat, wird ersuchet bey obged. Verkäuffer binnen 14 Tagen sich zu melden.

IV. Citatio Edictalis Creditorum außerhalb Duisburg.

Durch eine zu Grimberg, Bochum und Horst an der Embse affigirte Edictal-Citation werden alle und jede Creditores, welche an dem Volmingshofs Hof in der Brauauerschaft einige rechtmässige Forderung, ex quocunque capite es aus seyn mag, haben, peremtorie sub pœna perpetui silentii citiret, daß sie in Termino den 2 September a. c. am Gericht zu Grimberg erscheinen, ihre Forderungen relictis Copiis, gebührend justificiren, und mit dem Volminghof gütliche Handlung pflegen sollen. Grimberg den 23 Julii 1766.

Zufolge der in Bochum, zu Eickel und Horst affigirten Edictal-Citation werden alle und jede, so an dem von denen Ehel. Gräbendick zu Lutgendortmund, an J. D. Flasche daselbst verkauftem Wiesenplätzgen in der vor ersterer Hofe liegender Wiese, ins Norden an Wilmsen Kämpgen schiessend, und 30 Ruthen haltend, eine rechtl. Ansprach zu haben vermeinen, peremporie verabladet, solche innerhalb 8 Wochen, und längstens in Termino den 7 Octob. beym Königl. Landgericht zu Bochum, anzuzeigen und zu justificiren, sonsten præclusionem & impositionem perpetui silentii zu gewärtigen. Bochum im Landg. den 4 Augusti 1766.

Der Feldwebel Dahlmann unter des Hn Obristlieut. v. Puttkammers Compagnie, hochl. v. Wolffersdorffschen Regiments, hat von denen Ehel. Creyßschreibers Witten im Hoerdeschen Creyse, zehn Schilwart Mußgartens, welche bey Soest, vor der Jacobipforten negst Wittiben Schulenburgs und Predigern Marquard zu Meininghausen Gärten gelegen, erbl. gekauffet. Creditores, so hieran Spruch oder Forderung haben, werden peremtorie & sub pœna præclusionis abgeladen, solche cum justificatoriis beym K. Großrichter zu Soest längstens den 27 Sept. a. c., einzubringen. Soest in jud. regio den 26 Julii 1766.

Der dem Grimberg zur Hofstädt zugehörige Garten, wovon der jährl. Ertrag p. Scheff. zu 3 Rthl. tariret, soll den 4 Septemb., 29 October und 17 Decemb., Vorm. um 9 Uhr, beym K. Landgericht in Bochum, publice verkauft werden, auch sind publica Proclamata zu Bochum, Eickel und Horst affigiret worden, welches Ankäuffern zur Nachricht und Achtung dienet. Bochum im Landgericht dem 9 Julii 1766.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Bochum ꝛc., thun kund und fügen hiedurch zu wissen, wasmassen Jürgen Gerdes Barenholt, J. W. Barenholt, wie auch J. J. Stroschneider bey uns angezeiget, daß sie von dem Freyherrn Joh. Ernst von Lansberg zu Kettinghausen, und dessen Fräulein Schwester, der Chanoinesse von Lansberg, die sogenannte 3 Barenholtshöfe in der Bauerschaft Hontrop gelegen, und so sie compa-rentes bishero in Leibgewinns-Pacht untergehabt, erblich anerkaufet, zugleich zu ihrer destomehrern Sicherheit vor Auszahlung der Kaufgelder, Edictales zu erlassen gebeten, wie auch solchem Suchen statt gegeben; als werden Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, wovon eine hier, zu Eickel und Horst affigiret, alle und jede, so an vorged. 3 Barenholtshöfen, wie auch Dapenbeckers und Stroschneider Kotten einige Ansprache, ex quocunque capite es auch sey, formiren zu können vermeinen, hiedurch peremtorie verabladet, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino den 30 September, Vorm. um neun Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht ihre Gerechtsame ad Acta anzeigen und justificiren, sonsten nach Verfliessung dieser Frist, nicht nur præclusionem und die Auflegung eines ewigen stillschweigens gewärtigen, sondern auch daß die Kaufgelder ausgezahlet, und das Eigenthum dieser anerkauften Güther auf der Ankäuffer Nahmen ins Grund- und Hypothequenbuch eingetragen werde. Urkundl. vorgedruckten Landgerichts-Insiegel und Unterschriften. Bochum im Landgericht den 11 Junii 1766.

[L.S.] Bolling. Natorp.

Zufolge einer zu Castrop, Herne und Bochum angeschlagenen Edictal-Citation, müssen alle diejenige, so an denen vom Freyherrn von Schell zu Goldschmedding, verkauften 6 Malt., ein Scheffel, 73 Ruthen Ländereyen, im Wersholtz gelegen, ex quocunque capite solches auch herrühren möge, zu haben vermeinen, solches binnen 9 Wochen peremtorischer Frist, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu halten, mithin ultimus Terminus auf den 4 September einfällt, sub pœna præclusionis einbringen und justificiren. Sign. im Rengericht Castrop den 16 Junii 1766.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XXXIII. Dienstag den 19. Augusti 1766.

Zu dem Duisburgischen Addresse und Intelligentz-Zettel.

Nahmens S. K. Majest. in Preussen, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, und in Kraft der von Höchst-Deroselben, Dero zur Clev- Meurs- und Märckischen Landes-Lotterie verordneten Commission, verliehenen Authorität und Vollmacht, wird nach Maaßgebung der Königl allergnädigsten Rescripten d. d. Berlin den 30 Junii und 29sten Julii a. c., nachstehender Plan zur 2ten Landes-Lotterie hierdurch festgesetzet und überall bekannt gemacht.

Zweyte
Königlich-Preussische-Clev-Meurs- und Märckische Landes-Lotterie /
bestehend
aus 600000 Gulden holl., 16000 Billets, und 16000 Preisen:
Vertheilt in 4 Classen, als folgt:

1te Classe Einlage 5 fl.			2te Classe Einlage 10 fl.			3te Classe Einlage 20 fl.			4te Classe Einlage 10 fl. und 1 Guld. zum besten des Landes, vor diejenige, welche nicht durch alle Classen fourniret haben.		
1	Pr. v.	5000 = 5000	1	10000 = =	10000	1	20000 = =	20000	2 Pr. v.	30000 =	60000
1	=	2500 = 2500	1	5000 = =	5000	1	10000 = =	10000	2 =	15000 =	30000
1	=	1250 = 1250	1	2500 = =	2500	1	5000 = =	5000	2 =	10000 =	20000
1	=	500 = 500	1	1000 = =	1000	1	2000 = =	2000	2 =	5000 =	10000
2	=	250 = 500	2	500 = =	1000	2	1000 = =	2000	2 =	3000 =	6000
4	=	125 = 500	4	250 = =	1000	4	500 = =	2000	5 =	1000 =	5000
5	=	75 = 375	5	150 = =	750	5	300 = =	1500	10 =	500 =	5000
10	=	50 = 500	10	100 = =	1000	10	200 = =	2000	25 =	200 =	5000
75	=	25 = 1875	75	50 = =	3750	75	100 = =	7500	50 =	100 =	5000
100	=	20 = 2000	100	40 = =	4000	100	80 = =	8000	100 =	75 =	7500
400	=	15 = 6000	400	30 = =	12000	400	60 = =	24000	200 =	70 =	14000
900	=	10 = 9000	900	20 = =	18000	900	40 = =	36000	300 =	65 =	19500
1500	Preise	= fl. 30000	1500	Pr. =	fl. 60000	1500	Pr. =	fl. 120000	500 =	60 =	30000
									600 =	55 =	33000
									700 =	50 =	35000
									2500	Preise =	285000
									9000 à fl. 5	=	45000
									11500	= =	fl. 330000

BALANCE.

Classe.	Loose.	Einlage.	Empfang.	Ausgabe.	Preise.
1 = =	16000 = =	5 = =	80000 = =	30000 = =	1500
2 = =	14500 = =	10 = =	145000 = =	60000 = =	1500
3 = =	13000 = =	20 = =	260000 = =	120000 = =	1500
4 = =	11500 = =	10 = =	115000 = =	330000 = =	11500
		fl. 45 = =	600000 = =	540000 = =	16000
			10 pro Cent	60000	
				600000	

Isaac Richardo, Financier und Rechenmeister fecit.

1. Die Einlage in dieser 2ten Landes-Lotterie, wenn sie, für alle vier Classen, zugleich geschiehet, beträgt, für ein gantzes Loos, überhaupt 45 fl. holländisch, ohne jedoch in der letzten Classe, dem Lande, die gesetzte Prämie von 1 fl. bezahlen zu dürfen. Solte indessen dergleichen, durch alle Classen, bezahltes Loos in den 3 erstern Classen, mit einem Gewinste heraus kommen; so verstehet es sich von selbst, daß in solchem Fall, das zu viel fournirte wieder zuruck gezahlet wird.

2. Da dem Innhaber desjenigen Billets, welches in den 3 ersten Classen nichts gezogen, in der letzten Classe aber 5 fl. gewonnen hat; an statt solcher 5 fl. ein frey Loos für die erste Classe der folgenden dritten Lotterie zurück gegeben wird: so kan es eigentlich auch nicht mehr als 40 fl. verlieren, da es doch zu gleicher Zeit, nach so vielen grossen, und (wie in keiner andern Lotterie anzutreffen ist) in der letzten Classe, befindlichen 5 doppelten höchsten Preisen, auch verschiedenen andern ansehnlichen Gewinsten, spielet, mithin in der letzten Classe, mehr, als $\frac{7}{8}$ vom gantzen Einsatz, an würcklichen Werth in sich hält.

3. Diejenigen Interessenten, welche nur von Classe zu Classe fourniren, müssen, in der letzten Classe, dem Lande, noch einen Gulden zur Prämie, über den Einsatz, bezahlen.

4. Die Distribution der Billets, wird auf dem Haupt-Comptoir des Herrn Directeurs zu Cleve, und die Collecte bey denen von demselben alda, und in den vornehmsten Städten der Königl. und anderer fremden Provintzien, angesetzten Collecteurs, von nun an ihren Anfang nehmen, mit dem 15. Novembris dieses Jahrs aber geschlossen, nachhero auch keine Divise mehr angenommen werden.

5. Die Ziehung wird mit der gewöhnlichen und bereits bekannten Vorsicht geschehen, und die erste Classe, Montag den 8 Decemb. anfangen: auch

6. Mit den übrigen Classen, von 8 zu 8 Wochen, von dem ersten Ziehungs-Tage der vorhergehenden Classe an gerechnet, solchergestalt fortgefahren werden.

7. Die General Lotterie-Casse bleibet, wie vorhin, der Königl. Landes-Lotterie-Commission, zur Verwaltung anvertrauet.

8. Desgleichen wird der Herr Geheime- und Commercien-Rath van Griethuysen, Mitglied von vorgedachter Commission, in seiner Qualität, als beständiger und erblicher Commissaire-Directeur dieser Lotterie, wie solche ihm, mittelst Königl. allerhöchsten Patents vom 12ten December 1763 und sonsten, cum Facultate substituendi, conferiret worden, ferner fortfahren und allein die Distribuirung der Loose besorgen. Dahero denn

9. sämmtliche gantze, halbe und Quart-Billets von demselben unterschrieben, und ausserdem noch von einem Mitgliede der hochlöbl. Commission, jedesmahl mit unterzeichnet seyn werden.

10. Die gezogene Preise werden einen Monat nach geschehener Ziehung einer jeden Classe, von dem letzten Ziehungs-Tage jedesmahl an zu rechnen, an demjenigen Ort, wo das Loos eingelegt ist, ohne einigen Abzug bezahlet. Nach dieser Zeit aber, ist jeder Collecteur schuldig und gehalten, die in seiner Collecte, von jeder Classe rückständige Gelder, nebst denen Billetten, worauf er bereits Preise bezahlt hat, noch vor Ziehung der folgenden Classe, an den Lotterie-Cassirer, Herrn W. H. Overmann zu Cleve, mit Beyfügung einer Abschrift seiner Abrechnung, so wie er sie dem Haupt-Comptoir der Herrn Directeurs übergeben hat, einzusenden, damit solchergestalt die Haupt-Lotterie-Casse in den Stand gesetzet werde, so wohl diejenigen Preise, welche von den Collecteurs etwa nicht bezahlet werden mögten, oder könnten, als auch insbesondere, die Haupt-Preise der 4ten und letzten Classe, nach verlaufener Frist, als welche hiemit auf ein Jahr und Tag, von dem letzten Ziehungs-Tage der 4ten und letzten Classe an zu rechnen, bestimmet wird, denen Vorzeigern der originalen Preiß-Billets, gehörig zu bezahlen.

11. Diejenigen Preise, welche während jetztgemeldter Zeit von einem Jahr u. Tag, bey dem Cassirer, nicht abgefodert und eingehoben werden, sollen hiernächst, ohne die geringste Entschuldigung oder Vorwendung, sie habe Namen, wie sie wolle, dagegen anzunehmen, der General-Lotterie-Casse anheim gefallen seyn, mithin deren Auszahlung schlechterdings nicht weiter statt finden.

12. Die Erneuerung der Billets von jeder Classe, muß jedesmahl längstens 8 Tage vor Ziehung der folgenden geschehen, weil sie sonst als abandonniret angesehen werden sollen.

Gleichwie nun S. K. Majest., dieser Zweyten Lotterie eben dieselbe höchste Protection, als der Ersten, angedeyhen lassen; so kan selbige auch jedermann desto zuversichtlicher ein-

erfahren, und dabey gehoffet werden, daß das Publicum die Aufnahme und den Fortgang derselben, zum Besten der, durch den Krieg verschuldeten Clev- Meurs- und Märckischen Lande, überall bestens befördern zu helfen, nicht abgeneigt seyn werde. Geschehen Cleve den 8 Augusti 1766.

K. P. Clev. Meurs- und Märckische Landes-Lotterie-Commission.

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Vor rückständige Contribution und Domainen-Lasten sollen den 14, 21 und 28 dieses, Nachm. um 3 Uhr, beym Trompetter zu Repelen, die im so genannten Meursischen Hueck bey Rheinberg gelegene Rosmühlen oder Dombergs Ländereyen, ad 33 Morgen, publice verkauft werden; Lusttragende können sich alsdann einfinden. Meurs den 7 Aug. 1766.

Des Herrn. Haarbeck in Ruhrort sub Nro 76 gelegene Wohnhaus nebst dazu gehörige Kuhweide soll unter Assistence des Königl. Dinslackischen Landgerichts aufm Rathhause daselbst, den 29 dieses, Vorm. um 10 Uhr, verkauft werden.

Der Herr Criminal-Rath und Regierungs-Advocat Hoymann in Cleve, als Mandatarius der Eheleuten Schreyers, will das daselbst auf m grossen Marckte sub Nro 518 gelegene sehr plaisante Wohnhaus mit dahinten befindl. schönen Scheune und neu angelegten mit allem Nöthigen versehene Oehlmühlen, in Terminis den 18 Augusti Nachm. um drey Uhr, auf der Stadtwaage öffentlich anhangen, und den 17 September a. c. final verkaufen. Wobey eine ansehnliche Quantität Rubsaamen rc. zu Fortsetzung der Oehlmühle mit verkauft, das Haus rc. selbst aber um Victor a. c., angetretten werden kann.

Einige bey denen inhaftirt gewesenen Juden, Marc. Cohen & Consorten aufgefundene Prætiosa und Effecten von grossem Werth, worunter sonderlich eine goldene Repetier-Uhr, verschiedene silberne und tombackene Uhren; desgleichen viele Edelgesteine, gefaßt und nicht gefaßt, auch eine Quantität ausgebrand Silber, nebst andern Kostbarkeiten sich befinden, sollen in termino den 23 Sept. a. c. Nachm. um 3 Uhr auf der Landgerichtsstube plus licitanti, verkaufet, auch so gleich gegen baare Zahlung zugeschlagen werden. Der Kauf geschiehet in holl. Gelde, und die Zahlung in Ducaten zu 5 fl. 5 stbr. holl. Cleve im Landg. den 28 Julii 1766.

Wegen distraction des Heiermanns Guthe zu Horsthausen, so auf 1890 Rthl. und Doeman's Guth zu Pöppinghausen, welches auf 1317 Rthl. tariret worden, ist 3tius terminus auf den 10 Septemb. a. c., Nachm., an des Actuarii Behausung in Herne bestimmet, auch solches per Affixiones in Bochum, Castrop, und Herne bekannt gemachet. Kauflustige können also erscheinen und die vorzügliche hypothecarische Creditores possidentes ihre Befugnisse sub præjudicio præclusi alsdann documentiren.

Die Frau Wittibe seel. Herrn Professoris Winter, hat wegen ihr zu Rütterden bey der Raabe zwischen Cranenburg und Cleve gelegene Papiermühle samt dem halben Hof, der Poh genannt, mit Bau- und Weideländereyen, so wie es der Scheffen Scholten in Erbpacht hat, einen anderweiten Termin auf den 23 Augusti in Cleve auf der Stadtwaage anberahmet. Welches Liebhabern zur Nachricht dienet.

Es stehet ein leichter sehr gut conditionirter 2 sitziger Reisewaagen mit einem Fenster und mit grünen Tuche ausgeschlagen, zu verkaufen; wer dazu belieben träget, kan solchen zu Cleve in der Frau Ewerwyns Behausung an der Mittelpforte in Augenschein nehmen.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam der Erbherrschaft des Schultzen-Hofes in Catrop, soll gedachter Hof dem Meistbietenden öffentlich verpachtet werden; hiezu sind 3 Termine, nemlich den 23 Julii, 20 Augusti und 17 Sept. a. c., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr angesetzet; wesfalls lusttragende Pächtiger an gewöhnlicher Rahtstube beym Königl. Stadtgericht zu Soest sich einfinden, die Vorwarden coram Protocollo einsehen und ihren Vortheil suchen können. Soest im Königl. Stadtgericht den 20 Junii 1766.

Der Med. Doct. Kerckfig, Bürgermeister zu Ludenscheid, will sein Antheil, vom Ritterfitz Wintersohl, auch das ihm zuständige Guth Niedern Ludemarth, Kirchspiels Werdohl, verpachten, wer dazu Lust hat, kan sich vor Michaelis a. c. bey ihm melden.

Die Königl. Stapische Wardentagd, soll den 26 Augusti c., zu Dinslacken aufm Rahthause

hause, Nachm. um 2 Uhr, dem meistbietenden verpachtet werden; Liebhabere wollen sich dazu einfinden und ihren Nutzen suchen.

VII. Citatio edictalis Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wegen der Wittiben Coerds zu Dincker, Soester-Boerde, ist Concursus eröffnet, und Edictales zu Soest, Lippstadt und Oestinghausen affigiret worden; weshalb alle diejenige, welche an ged. Wittiben Coerds Vermögen ex quoc. capite Spruch oder Forderung haben, ad liquidandum & verificandum sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 23 Septemb. a. c. vorm Königl. Großrichter zu Soest, peremtorie citiret werden.

Zufolge Intelligentz-Zettels Nris 25, 26, 28, 29, 30 und 31 ꝛc. a. c., sind alle Creditores, welche an dem hinterlassenen Vermögen des weyl. Nicolai Rappard einigen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, bey einem wohllöbl. Landgericht zu Xanten, auf den 5 Augusti ad liquid. & verificandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii, verabladet worden.

Alle, so an denen in der Herrlichkeit Haffen gelegenen zweien Kathstellen, Hommen und Ruitter genannt, welche Evert Otten, genannt Riswick zu Mehr, vom Herrn Canonico Bongers in Xanten, gekauft; ein Recht zu haben vermeinen, müssen ihre prætensiones binnen neun Wochen, längstens aber den 25ten September a. curr., morgens um 10 Uhr, beym Richter Herrn Wurm in Wesel in Originali, sub pœna præclusi, & perpetui silentii produciren und verificiren.

Zufolge Intelligentz-Zettels Nris 30 und 33, sind Creditores, welche an den zweyen Marckentheilen, auf der Hessellermarck bey Geisenkirchen gelegen, und welche der Freyherr von Wendt an den Herrn v. Oven daselbst verkauft hat, einigen Anspruch zu haben vermeinen, längstens auf den 5 Sept. a. c. ad verificandum per publicum proclama in vim triplicis & sub comminatione perpetui silentii, vorm Landgericht zu Bochum, verabladet.

Der Deichgräf Wessel Mayboom hat von Joh. Mölder 3 Solen 28 Rut. Weydgrund in der Aeyen nächst dem Hause Diersforth und Joh. Hedding gelegen, nach der Carte Fol. 2. Nro 391, 70 Ruthen, aus der Hand verkauft. Auf des Ankäufers Begehren werden dahero alle, so an diesem Stücke ein dingl. Recht, ex quoc. capite solches herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, um solches binnen 9 Wochen, längstens aber den 4 Octob. beym K. Landgericht zu Wesel, sub pœna præclusi, behörig anzuzeigen und zu verificiren. Wesel im Landg. den 21 Julii 1766.

Creditores, welche an des Freyherrn von Böselager zu Oehlen Soester Boerde, Plettenbergs Hof, nächst der Wittiben Schul-Collegen Sybell und Previgern Dohms Gärten gelegen, und welchen er an die Wittibe Ziesemeisterin Stühlen verkauft hat, und dessen pertinentien, ex quoc. capite Spruch oder Forderung haben, werden hiemit sub pœna præclusionis & perpetui silentii citiret, solche längstens den 14 Octob. a. curr., vorm Königl. Großrichter in Soest, cum justificatoriis einzubringen.

Alle diejenige, so an der Eheleute Wilh. von Hagen, dem Conrad Nadler zu Bochum, verkauften, so genannten Marschen Hause, etwas zu forderen haben, sind Kraft ergangenen Edictal Citationen, auf den 4 Septemb. c. a., ad liquidandum & verificandum sub pœna præclusi & perpetui silentii, vorm Stadtgericht zu Bochum, verabladet worden; wornach sich also Creditores zu achten haben.

VIII. AVERTISSEMENT.

Da S. K. M. in Preussen, Unser allergnädigster Herr allerhöchst resolviret haben, zu Beförderung des mutuellen Commercii derer- dies- und jenseits Rheins gelegenen Provintzien an dem Dorf Essenberg, ohnweit derer Städte Duisburg und Ruhrort eine fliegende- oder Gierbrücke anlegen zu lassen; als wird dem Publico diese, zur vorzüglichen Bequemlichkeit der Passanten und Facilitirung der Passage über den Rhein gemachte Veranstaltung hierdurch vorläufig bekannt gemacht. So bald diese Brücke nun völlig fertig und über den Rhein geschlagen seyn wird, welches in den letzten Tagen des Monats Augusti wohl geschehen wird, soll davon das Publicum noch näher avertiret werden, da sich dann jedermänniglich eine gute und Civile Behandelung zu versprechen hat. Meurs den 8ten Augusti 1766. K. P. Geldern-Meursische Krieges- und Domainen-Cammer.

Diese Intelligentz-Zettel sind zu bekommen beym Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1. und 1. 4tel Stüber.